

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

1. **Betreff:** Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	03.03.2010	öffentlich
2. Haupt- und Bauausschuss	15.03.2010	öffentlich
3. Gemeinderat	29.03.2010	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

1. Der Technische Ausschuss und der Haupt- und Bauausschuss empfehlen dem Gemeinderat den Erlass der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg gemäß Anlage 4 der Vorlage mit Wirkung zum 1. April 2010.
2. Der Technische Ausschuss und der Haupt- und Bauausschuss empfehlen dem Gemeinderat den Erlass der Neufassung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung 2010) gemäß der Anlage 1 der Vorlage mit Wirkung zum 1. April 2010.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

---

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

---

## **Sachverhalt/Begründung:**

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### *Beschlusserläuterungen:*

1. Sachverhalt
2. Gebührenkalkulation
3. Entwicklung der einzelnen Gebühren
4. Gesamtentwicklung der Bestattungskosten und überörtlicher Vergleich
5. Fazit

Anlage 1:  
Gebührenverzeichnis (neu) ab 1.4.2010

Anlage 2:  
Musterberechnungen der neuen Leistungen

Anlage 3:  
Vergleich Gebührenverzeichnis 2004 und 2010 (neu)

Anlage 4:  
Friedhofssatzung Neufassung – insb. wg. neuer Angebote s. lfd. Nr. 1.5.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

---

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

---

## 1. Sachverhalt

### 1.1. Vorbemerkungen:

Bei der Verabschiedung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Offenburg Ende 2003, gültig ab 01.01.2004, erteilte der Gemeinderat der Stadt Offenburg den Technischen Betrieben Offenburg den Auftrag, die Kalkulation der Friedhofsgebühren in drei Jahren zu überprüfen und auf der Grundlage aktueller Zahlen neu zu berechnen. Bereits im 1. Halbjahr 2008 wurde den Gremien ein Vorschlag zur Gebührenanpassung vorgelegt, der jedoch nicht verabschiedet wurde.

Zwischenzeitlich wurde der Friedhofsbereich in 2007 auch durch die Gemeindeprüfungsanstalt überprüft. Die daraus resultierenden Prüfungsfeststellungen wurden bei der Gebührenkalkulation weitgehend berücksichtigt.

Bereits seit 2005 ist im Friedhofsbereich eine jährliche Unterdeckung der gebührenrelevanten Kosten zu verzeichnen. Einschließlich dem vorläufigen Ergebnis des Jahres 2009 hat sich dieses Defizit auf rund 1,8 Mio. EUR kumuliert, die letztlich über das ebenfalls negative handelsrechtliche Defizit vom städtischen Haushalt getragen wurden. Hinzu kommen noch die strukturellen Defizite durch die Pflege des öffentlichen Grüns die ebenfalls durch den Verlustausgleich des handelsrechtlichen Ergebnisses vom städtischen Haushalt getragen wurden. Der durchschnittliche **Kostendeckungsgrad** in den letzten 3 Jahren (2007 bis 2009) betrug **67 %**.

Mit eine Ursache für das steigende Defizit sind zurückgehende Gebühreneinnahmen. Im Vergleich zu 2004 konnten in den Jahren 2007 bis 2009 pro Jahr im Durchschnitt rund 47 TEUR weniger eingenommen werden. Ursächlich hierfür sind sich verändernde Fallzahlen aber auch der Trend zu günstigeren Bestattungsformen.

Des Weiteren waren in den letzten Jahren auch deutliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Neben den allgemeinen Kostensteigerungen (Personal, Energie, Umsatzsteuer, etc.) haben erhöhte Sanierungsaufwendungen an Gebäuden deutlich zu Buche geschlagen. Ein gebührenrechtlich zulässiger Ausgleich dieser Defizite im neuen Gebührenkalkulationszeitraum ab 2010 ist nicht vorgesehen.

Den Einnahmen und Kostenentwicklungen soll in einem ersten Schritt mit einer vertretbaren Erhöhung der Friedhofsgebühren zum 1.4.2010 Rechnung getragen werden, die zwar nicht zu einer vollen Kostendeckung führt, aber das Defizit deutlich verringert. Die Gebühren sollen dann auf diesem Niveau möglichst für 5 Jahre stabil gehalten werden. Diese Zeit soll genutzt werden, weitere Kostensenkungspotenziale im Friedhofsbetrieb zu erschließen, so dass ab 2015 mit einer weiteren moderaten Gebührenanpassung eine volle Kostendeckung erreicht werden kann.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

---

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

---

## 1.2. Verfahren:

Vor Verabschiedung der neuen Friedhofsgebühren und der entsprechenden Satzung sind Vorberatungen in zwei Gemeinderatsgremien sowie in den Ortschaftsräten vorgesehen. Der Zeitplan hierzu stellt sich wie folgt dar:

- Versand dieser Sitzungsunterlagen an die Mitglieder des Technischen Ausschuss und an die Ortsteile bis 18.02.2010
- Vorberatung im TA am 03.03.2010
- Vorberatungen in den Ortschaftsräten zwischen dem 18.02. und 11.03.2010
- Vorberatung im Haupt- und Bauausschuss am 15.03.2010 unter Berücksichtigung der dort zu berichtenden Ergebnisse der Vorberatungen im Technischen Ausschuss und den Ortschaftsräten
- Beschlussfassung im Gemeinderat am 29.03.2010

## 1.3. Allgemeine Finanzsituation – Haushalt der Stadt

Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise und bereits beschlossene Steuersenkungen (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) hat sich die Haushaltssituation der Stadt Offenburg drastisch verschlechtert. Die nach Einbringung des Haushalts noch zu schließende Haushaltslücke 2010 bis 2013 beträgt 15 Mio. EUR. Unabhängig hiervon werden die nicht gebührenfähigen Kosten für die Pflege des öffentlichen Grüns etc. auf den Friedhöfen auch weiterhin durch den städtischen Haushalt getragen. Die Haushaltssituation erfordert es aber, bezüglich der gebührenfähigen Kosten eine deutliche Verbesserung der Kostendeckung zu erreichen. Alles andere würde weiterhin zu einer steuerfinanzierten Subvention dieser Leistungen führen, die den allgemeinen Haushalt auch in den nächsten 5 Jahren erheblich belasten würde.

Zur Schließung der 15 Mio. EUR Haushaltslücke ist vorgesehen, dass die Technischen Betriebe Offenburg in den Jahren 2010 bis 2013 aus den Energieerlösen Ergebnisabführungen an den städtischen Haushalt in Höhe von ca. 1,1 Mio. EUR vornehmen. Dies setzt jedoch voraus, dass die in den nächsten 4 Jahren immer noch prognostizierten Überschüsse innerhalb des steuerlichen Querverbundes (also Energieerlöse abzüglich Defizite der Bäder, des ÖPNV/Parken und der Messe), nicht zur Deckung von zu niedrigen Gebühreneinnahmen im Friedhofsgebiet und anderer Defizite eingesetzt werden müssen. Die TBO arbeiten deshalb an einem Konsolidierungskonzept das eine deutliche Reduzierung der Defizite zum Ziel hat – eine entsprechende Berichterstattung erfolgt noch im 1. Halbjahr 2010. So sollen im Fried-

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

---

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

---

hofsbereich beispielsweise alle Kostensteigerungen der nächsten 5 Jahre durch betriebliche Optimierungen aufgefangen werden. Weitere Kostensenkungen werden angestrebt, sind allerdings auch davon abhängig, welche Standards für die dort erbrachten Leistungen gemeinsam mit dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten vereinbart werden können.

Neben der eingeplanten Ergebnisabführung 2010 bis 2013 von rund 1,1 Mio. Euro zur Schließung der Haushaltslücke sollen die TBO als Ergebnis des Konsolidierungsprozesses auch weiterhin in der Lage sein, in diesem Zeitraum rund 3,6 Mio. EUR neu zu investieren, z.B. in einen effizienten Maschinenpark und den Erhalt und Ausbau der Friedhöfe. Rund 1 Mio. EUR können dann noch in die Rückführung der bestehenden Schulden fließen. Insgesamt ergibt sich so eine ausgewogene Verteilung der zu erwirtschaftenden Ergebnisse. Eine vom generellen Konsolidierungskurs unabhängige und gleichzeitig unabdingbare Voraussetzung hierfür ist die Anpassung der Friedhofsgebühren mit Wirkung zum 1. April 2010.

## 1.4. Bisherige Gebühren- und Ergebnisentwicklung im Friedhofsbereich

Mit Wirkung vom 01.01.2004 wurden die Bestattungsgebühren zuletzt angepasst. In den Jahren 2007 bis 2009 ergibt sich im Friedhofsbereich eine jährliche Kostenunterdeckung von durchschnittlich 469 TEUR. Hinzu kommen noch die nicht gebührenfähigen Kosten von rund 145 TEUR für die Pflege des öffentlichen Grüns sowie für den sonstigen Abgrenzungsbereich (Jüdischer Friedhof, Soldatenfriedhof, Schwesterngräber, Erhaltenswerte Gräber, etc.).

Die sich insgesamt in den letzten Jahren ergebenden handelsrechtlichen Verluste und die darin enthaltenen Kosten für die Pflege des öffentlichen Grüns im Friedhofs-bereich der TBO wurden stets durch den städtischen Haushalt in Form niedrigerer Gewinnabführungen der TBO an die Stadt getragen. Insgesamt flossen so den TBO seit 2005 fast 1,8 Mio. EUR zu.

## 1.5 Neue Angebote und Gebührentatbestände aufgrund veränderter Bestattungskultur

Um den zukünftigen Entwicklungen und Anforderungen des Friedhofbetriebes gerecht zu werden, sollen die folgenden Leistungen neu in die Satzung aufgenommen werden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

---

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

---

## a. Urnenbaumbestattung auf dem Alten Friedhof:

Zukünftig soll auf dem Alten Friedhof die Möglichkeit einer Urnenbaumbestattung eröffnet werden. Die Urnen sollen an einem vorhandenen Altbaum bzw. an einer Neuanpflanzung (Jungbaum) beigesetzt werden. Die Gebühr orientiert sich am Urnenrasenreihengrab incl. Dauerpflege mit einem 25 % Zuschlag.

## b. Einzelgrab Alter Friedhof:

Zukünftig wird die Möglichkeit des Erwerbs eines Einzelkaufgrabes auf dem Alten Friedhof ermöglicht. Berechnungsgrundlage der Grabnutzungsgebühr ist das Einzelgrab plus 25 % Zuschlag zur Gebühr Einzelkaufgrab. Aufgrund der besonderen Lage und der Besonderheit des Alten Friedhofs (Kulturhistorische Stätte) wird eine erhöhte Grabnutzungsgebühr vorgeschlagen. Hier wird dem Grabnutzungsberechtigten, der bisher die Patenschaft für ein erhaltenswertes Grabmal übernommen hat, die Möglichkeit eingeräumt (bei technischer Durchführbarkeit), sich in der von ihm gepflegten Grabstätte bestatten zu lassen.

## c. Bestattung einer 2. Urne incl. Dauerpflege:

Bisher gibt es für Urnenrasengräber lediglich das Angebot eines Reihengrabes. Dies bedeutet, dass wie in jedem Reihengrab nur ein Bestattungsfall in diese Grabstätte möglich ist. Um der Nachfrage nach Rasengräbern ein weiteres Angebot hinzuzufügen, soll in Zukunft ein Rasengrab als Urnenkaufgrab angeboten werden, in welches eine zweite Urne (z.B. ein Ehepaar) beigesetzt werden kann.

## 2. Kalkulation und wesentliche Grundlagen

### 2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die gebührenfähigen Kosten sind in § 14 Kommunalabgabengesetz definiert. Danach sollen durch die Benutzungsgebühren alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Dazu gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der Kalkulationszeitraum kann bis zu 5 Jahre betragen.

Grundsätzlich gilt das Kostendeckungsgebot, d.h. 100% der gebührenfähigen Kosten sollen auch durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Der Gemeinderat kann allerdings auch einen niedrigeren Kostendeckungsgrad beschließen. Das sich daraus ergebende Defizit ist dann durch allgemeine Steuermittel auszugleichen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

---

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

---

Das gebührenrelevante kalkulatorische Ergebnis weicht generell vom handelsrechtlichen Ergebnis, so wie es im Jahresabschluss der TBO ausgewiesen wird, in mehreren Punkten ab. Bei der Gebührenkalkulation sind insbesondere folgende Punkte zu korrigieren:

Betriebsfremde Aufwendungen und Erträge, die keine Beziehung zur gebührenpflichtigen Leistungserstellung haben, müssen abgezogen werden.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Ergebnisse wurden deshalb sowohl Aufwendungen als auch Erstattungen des Landes für die Pflege der Kriegsgräber, der Ehrengräber und des jüdischen Friedhofes sowie Zuschüsse der Landesdenkmalämter für Denkmäler und die entsprechenden Aufwendungen der Einrichtung zur Leistungserstellung nicht berücksichtigt. Betriebsfremde Aufwendungen und Erträge aus Sicht des Gebührenhaushaltes entstehen auch durch die nach SGB XII und im Rahmen der Ersatzvornahme durchgeführten Bestattungen. Für diesen Bereich wurden Kosten von 54 TEUR und Erlöse von 18 TEUR nicht in die Gebührenkalkulation eingerechnet.

Des Weiteren wurden die Kosten für die Pflege des öffentlichen Grüns auf Friedhöfen nicht berücksichtigt. Ausgangspunkt zur Bestimmung des öffentlichen Grünanteils ist das Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit, d.h. die Friedhofsnutzer dürfen nicht mit Kosten belastet werden, die nicht im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Leistung stehen. Um die Pflegekosten für das öffentliche Grün zu ermitteln wurde ein konkreter Leistungskatalog erstellt und mit TBO-Preisen bewertet. Es wurden Kosten von 91 TEUR nicht in die Gebührenkalkulation eingerechnet.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

Dabei geht es insbesondere um folgende Flächen:

Ort	Gesamtflächen der Friedhöfe  in qm	Öffentliches Grün	
		in qm	Anteil an der Gesamtfläche der Friedhöfe
Weingartenfriedhof	99.663,08	8.414,58	8,44%
Alter Friedhof	35.836,84	13.926,53	38,86%
Öffentliche Flächenanteile Alter Friedhof*	5.695,03		
Bohlsbach alt + neu	8.809,21	0,00	0,00%
Bühl	2.386,51	0,00	0,00%
Elgersweier	10.630,81	0,00	0,00%
Griesheim	5.151,70	739,30	14,35%
Rammersweier	5.194,40	0,00	0,00%
Waltersweier	2.546,10	0,00	0,00%
Weier	3.967,80	0,00	0,00%
Windschläg	8.396,71	0,00	0,00%
Zunsweier	10.010,10	0,00	0,00%
<b>Summe</b>	<b>198.288,27</b>	<b>23.080,41</b>	<b>11,64%</b>

\* Wohnhaus, Schwesterngräber, Jüdischer Friedhof, Soldatengräber, 50 % der Fläche der Aussegnungshalle Alter Friedhof und 50 % der Wege und Plätze auf dem Alten Friedhof.

Entsprechend der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes wird eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens eingerechnet auf der Basis eines Anlagevermögens von 3 Mio. EUR und einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 % (durchschnittlich Kommunalkreditkonditionen der letzten 15 Jahre).



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

## 2.2. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Friedhofsgebühren in Offenburg wird ein mehrjähriger Zeitraum von 5 Jahren zugrunde gelegt werden (1.4.2010 bis 31.03.2015).

Als Grundlage für die Kalkulation der Gebühren der nächsten 5 Jahre wurden die durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten, Gebührenerlöse und Fallzahlen der Jahre 2007 bis 2009 zugrunde gelegt. Dabei wurden **keinerlei Kostenerhöhungen eingeplant** – d.h. die TBO setzen sich das Ziel, alle sich ergebenden Kostensteigerungen der nächsten 5 Jahre wie z.B. tarifliche Einkommensveränderungen, Energiekostensteigerungen, etc. durch Optimierungen in den Betriebsabläufen aufzufangen. Bei gebührenrelevanten Kosten von jährlich rund 1,4 Mio. EUR und nur einer unterstellten Steigerungsrate von 2 % pro Jahr müssen hierzu im Kalkulationszeitraum 140 TEUR eingespart werden.

## 2.3. Ergebnisse 2007 bis 2009 und Prognose 2010 bis 2015

Friedhöfe Offenburg gebührenrelevantes kalk. Ergebnis = IST / Prognose	Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2009
<b>Umsätze aus Gebühren und Auflösung der passivierten Grabnutzungsentgelte</b>	<b>+ 948 T EUR</b>
<b>Gebührenrelevante Kosten</b> Darin sind <b>nicht enthalten 145 TEUR</b> Aufwendungen für die <b>Pflege des öffentlichen Grüns</b> und sonstiger nicht gebührenfähiger Aufwendungen wie z.B. die Pflege des Jüdischen Friedhofs, der Schwesterngräber, erhaltenswerter Gräber auf dem Alten Friedhof, unbenutzte Räume und die Wohnung auf dem alten Friedhof – diese Kosten werden vom städtischen Haushalt getragen. Ebenfalls unberücksichtigt sind Erlöse aus Pachteinahmen und Zuschüsse für die genannten nicht gebührenfähigen Friedhofsbereiche. Des Weiteren ist eine kalkulatorische Verzinsung des derzeitigen Anlagevermögens von 3 Mio. EUR mit 5 % berücksichtigt.	<b>-1.417 T EUR</b>
<b>Durchschnittl. jährliches Defizit</b>	<b>- 469 T EUR</b>
Bisheriger durchschnittl. <b>Kostendeckungsgrad</b>	<b>67 %</b>

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg	Bearbeitet von: Zink, Peter Schnepf, Stephan	Tel. Nr.: 9276-272 9338-11	Datum: 02.02.2010
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

Bei einem prognostizierten jährlichen Defizit von 469 TEUR werden sich ohne Gebührenanpassungen in den Jahren 2010 bis 2015 Defizite von insgesamt 2,3 Mio. EUR ergeben, die – sofern keine Gebührenanpassungen beschlossen werden - de facto in ihrer handelsrechtlichen Wirkung durch den städtischen Haushalt ausgeglichen werden müssten.

## 2.4. Vorschlag zur Gebührenanpassung

Bei derzeit prognostizierten Gebühreneinnahmen von 948 TEUR und einem Defizit von 469 TEUR pro Jahr wäre eine **Gebührenerhöhung um rund 50 %** erforderlich um zu einer 100%igen Kostendeckung nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes zu kommen.

Um einen derartigen Gebührensprung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, zweistufig vorzugehen und in einem ersten Schritt zum 1.4.2010 lediglich knapp 2/3 der eigentlich erforderlichen Anpassung vorzunehmen.

Die Gebühren sollen hierzu **um 30 %** steigen. Die **Gebührenmehreinnahmen betragen 279 TEUR**. Der **Kostendeckungsgrad** würde sich von 67 auf **87 %** verbessern. Die Gebühren sollen dann 5 Jahre, also bis zum 31.3.2015, stabil gehalten werden. Durch Betriebsoptimierungen und Kostenmanagement sollen in diesem Zeitraum die Kosten mindestens gehalten, besser sogar gesenkt werden, damit in einer 2. Stufe zum 1. April 2015 mit einer weiteren moderaten Erhöhung eine volle Kostendeckung erreicht werden kann.

Lediglich bei drei Leistungen wird vorgeschlagenen von dieser generellen 30 %igen Anpassung abzuweichen.

Die Einzelkalkulation der Leistung „**Grabaushub**“ hat ergeben, dass der derzeitige Gebührensatz von 146,80 EUR gerade mal einen Kostendeckungsgrad von 42 % bringt und damit auch bei einer 30%igen Erhöhung bei weitem nicht auskömmlich ist und hinter den Kostendeckungsgraden der übrigen Leistungen deutlich zurück bleibt. Um eine zu starke Quersubventionierung dieser Leistung zu verhindern, wird deshalb vorgeschlagen, hier eine Anpassung um 50 % vorzunehmen, also auf 220 EUR. Der Kostendeckungsgrad liegt dann mit 63 % immer noch deutlich unter dem Durchschnitt aber zumindest auf einem ähnlichen Niveau wie der Gesamtdeckungsgrad bisher. Die Mehrerlöse im Vergleich zur linearen 30%igen Erhöhung betragen rund 8.000 EUR.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Gebühren für die **Beerdigung von Kindern** generell neu zu regeln. So soll die bisherige Regelung, wonach Kindergräber bis zum 10. Lebensjahr in Anspruch genommen werden können, dahingehend geändert werden, dass künftig die Altersgrenze auf das 18. Lebensjahr angehoben wird. Gleichzeitig sollen auch für Kinder/Jugendliche bis zur Volljährigkeit alle Bestattungsformen möglich sein. Generell wird hierfür dann **nur die Hälfte** der regulären Grundgebühr, Gebühr für Öffnen und Schließen und der individuellen Grabnutzungsgebühr erhoben. Mit dieser Regelung soll der besonderen emotionalen Situation von Eltern, die ein Kind verlieren, Rechnung getragen werden. Wie der beigefügte Vergleich zeigt (s. Anlage 2) sinken dadurch die Friedhofsgebühren bei Kinderbestattungen um ca. 17 %.

### Bei der Wahlleistung **Trauermusik (Honorar Organist/in und Orgelbenutzung)**

wird der tatsächlich kalkulierte Aufwand als Gebühr vorgeschlagen.

Bereits seit dem 01.01.2004 erhielten die Organisten für ihre Leistung 35 € pro Einsatz, obwohl gemäß Satzung nur 34 € weiterberechnet werden konnten. Die Organisten haben eine Erhöhung des Honorars auf 40 € beantragt, die nach Anpassung der Gebühren gelten soll. Organisten sind für diese Tätigkeiten sehr spezialisiert und nicht einfach zu finden. Die über das Honorar von 40 € hinausgehenden 9 € sind Kosten für Umverteilungen der Gebäudekosten, des Gemeinkostenaufschlags sowie der Wartungskosten des Instruments. Deshalb wird hier eine Erhöhung um mehr als 30 % auf die tatsächlichen Kosten von 49 EUR vorgeschlagen.

Im Folgenden werden Gebühren (alt/neu) sowohl für Pflicht- als auch für Wahlleistungen gegenüber gestellt.

### 3. Entwicklung der einzelnen Gebühren

(In Klammern Positionsbezeichnung aus der Satzung 2004 (alt)). Die Fallzahlen beschreiben die durchschnittliche Anzahl der in Anspruch genommenen Leistungen der vergangenen Jahre.

<b>A 1 Grundgebühr für Service und Einrichtung</b>		
alte Gebühr	neue Gebühr	Fallzahlen
665,15 €	865,00 €	517

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

Das bestehende Gebührensystem ist so angelegt, dass die fixen Grundkosten des Friedhofsbetriebes über eine einheitliche Grundgebühr je Bestattungsfall abgedeckt werden. Die Grundgebühr deckt die fixen Kosten für die Friedhofseinrichtungen ab, die unabhängig von der individuellen Wahl der Grabart für jeden Bestattungsfall vorgehalten und genutzt werden. Darin enthalten sind insbesondere:

- Annahme von Sterbefällen
- Begleitung der Angehörigen in die Leichenhalle zur Abschiedsnahme
- Verteilte Verwaltungskosten - in diesen Kosten sind die anteiligen Personalkosten für die FH - Leitung, sowie die Umlagen aus dem Bereich Finanzbuchhaltung, Rechnungswesen, EDV, Betriebsleitung TBO, Sekretariat, Personalverwaltung, sowie die Umlage Arbeitssicherheit enthalten.
- Aufbewahrung von Leichen - in diesem Teil der Grundgebühr sind anteilige Kosten für die Leichenhalle incl. Kühlzellen einkalkuliert. Leichenhallen befinden sich auf dem Weingartenfriedhof sowie in den Ortsteilen Elgersweier und Zunsweier.
- Gebäude und Anlagen (Abschreibungen, Verzinsung, Unterhaltung).
- Energiekosten (Wasser/Abwasser, Strom und Gas).
- Maschinen, Geräte und Fahrzeuge (Abschreibungen, Verzinsung, Unterhaltung).
- Müllentsorgung
- Brunnenanlagen
- Verkehrssicherung / Reinigung der Wege (Winterdienst, etc.)
- Grünpflege der Friedhofsanlagen (ohne die als öffentliches Grün klassifizierten Flächen).
- Neuanlage von Bewirtschaftungswegen innerhalb der Grabfelder.

<b>A 2 Öffnen und Schließen für Erdbestattung</b>				
alte Gebühr		neue Gebühr		Fall- zahlen
a) Öffnen und Schließen mit Bagger	146,80 €	a) Öffnen und Schließen Erdbestattung	220,00 €	300
mit Hand	400,80 €			
b) bei Kindern unter 10 Jahren Kinderreihengrab	70,38 €	b) bei Kindern unter dem 18. Lebensjahr 50 % der Normalgebühr	110,00 €	3

Der Zusammenschluss von Maschinen- und Handaushub zu einer Gebühr folgt der Forderung der Gemeindeprüfungsanstalt, innerhalb ein- und derselben öffentlichen Einrichtung für diese Leistungen keine Unterschiede zu machen. Insbesondere die

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

bisherige Gebühr für das Öffnen und Schließen mit Bagger war bei weitem nicht kostendeckend – hierzu müsste die Gebühr eigentlich auf 350 EUR angehoben werden. Der Handaushub hat mit einer geringen Anzahl von Fällen bisher eine eher untergeordnete Rolle gespielt.

Es muss berücksichtigt werden, dass für einen Grabaushub 2 Arbeiter sowie ein Friedhofs-bagger und ein Ladog im Einsatz sind. Gerade in den Ortsteilfriedhöfen kommen neben den reinen Arbeitszeiten durch die z.T. langen Fahrwege und unterschiedlichen Bestattungszeiten zusätzliche „unproduktive“ Zeiten hinzu. Es wird zwar versucht diese Zeiten immer weiter zu optimieren. Allerdings sind hier auch aus Pietätsgründen Grenzen gesetzt.

<b>A 3 Öffnen und Schließen für Urnenbestattung</b>		
alte Gebühr	neue Gebühr	Fallzahlen
68,20 €	89,00 €	217

<b>A 4 Friedhofspersonal außerhalb der Arbeitszeit (Bereitschaft /alt A 5)</b>		
alte Gebühr	neue Gebühr	Fallzahlen
45,80 €	60,00 €	133

<b>B 1 Benutzung der Friedhofseinrichtung bis 36 Std.</b>			
alte Gebühr	neue Gebühr		Fallzahlen
ohne Personalkosten	85,90 €	ohne Personalkosten	112,00 €
			64

<b>B 2 über 36 Stunden, je weiterer Tag</b>		
alte Gebühr	neue Gebühr	Fallzahlen
34,30 €	45,00 €	123

Diese Gebührenpositionen gelten für die Aufbewahrung von Sterbefällen bis zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb Offenburgs.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

<b>C 1 Grabnutzungsgebühren (je Jahr der Belegung) Reihengräber</b>			
alte Gebühr		neue Gebühr	Fallzahlen
a) Personen unter 10 Jahren (Kinderreihengrab) 48,00€		a) Personen unter 18. Lebensjahr (Kinderreihengrab) 31,00€	2
b) Personen über 10 Jahren (Reihengrab Erwachsene) 189,00€		b) Personen über 18. Lebensjahr (Reihengrab Erwachsene) 246,00€	55
c) Urnenreihengräber 130,00€		c) Urnenreihengräber 170,00€	31
d) Rasenreihengrab* 189,00€		d) Rasenreihengrab* 246,00€	40
e) Urnenrasenreihengrab* 130,00€		e) Urnenrasenreihengrab* 168,00€	27
		f) Urnenbaumbestattung* Alter Friedhof 210,00€	
*zuzüglich Pflegepauschale für 20 Jahre		*zuzüglich Pflegepauschale für 20 Jahre	
16,605€*20 Jahre = 332,10 €		21,60€*20 Jahre = 432,00€	

Bei den Grabnutzungsgebühren (Grabnutzungsrechten) handelt es sich um eine Gebühr, deren Gegenleistung in der langjährigen Nutzung einer Grabstelle besteht. Die Kosten für die Nutzung werden über die gesamte Nutzungsdauer hinweg ermittelt bzw. hochgerechnet. Bei den mit \* bezeichneten Grabnutzungsgebühren handelt es sich um Leistungen die nur in Verbindung mit der anfallenden Pflegepauschale vergeben werden können.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

<b>C 2 Grabnutzungsgebühren (je Jahr der Belegung) Kaufgräber</b>				
alte Gebühr		neue Gebühr		Fallzahlen
a) Einzelgrab	376,00€	a) Einzelgrab	490,00€	4
b) Etagengrab doppelt tief	732,00€	b) Etagengrab, doppelt tief	950,00€	186
c) Doppelgrab	788,00€	c) Doppelgrab	1020,00€	57
d) Doppelgrab, doppelt tief	1576,00€	d) Doppelgrab, doppelt tief	2050,00€	0
e) Urnenkaufgrab	686,00€	e) Urnenkaufgrab für mind. 4 Urnen max.6 Urnen	892,00€	117
		f) Einzelkaufgrab Alter Friedhof	610,00€	Neu
		g) Urnenrasenkaufgrab für 2 Urnen*	1324,00€	Neu
		* zuzüglich Pflegepauschale für 20 Jahre 21,60 *20 Jahre = 432,00€		

Zukünftig wird die Möglichkeit des Erwerbs eines Einzelkaufgrabkaufes auf dem Alten Friedhof ermöglicht. Berechnungsgrundlage der Grabnutzungsgebühr ist das Einzelgrab plus 25 % Zuschlag zur Gebühr Einzelkaufgrab.

Aufgrund der besonderen Lage und des besonderen Charakters des Alten Friedhofs (Kulturhistorische Stätte) wird eine erhöhte Grabnutzungsgebühr vorgeschlagen. Hier wird dem Grabnutzungsberechtigten, der bisher die Patenschaft für ein erhaltenswertes Grabmal übernommen hat, die Möglichkeit bei technischer Durchführbarkeit eingeräumt, sich in der von ihm gepflegten Grabstätte bestatten zu lassen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

<b>D 1 Gestellung von Leichenträgern/Bestattungsordnern</b> (Fallzahlen: 970)			
alte Gebühr		neue Gebühr	
innerhalb der Regelarbeitszeit, je Träger bzw. Ordner	42,90 €	innerhalb der Regelarbeitszeit, je Träger bzw. Ordner	56,00 €

<b>D 2 Benutzung des Sonderraums</b> (Fallzahlen: 3)			
alte Bezeichnung/Gebühr		neue Bezeichnung/Gebühr	
Benutzung des Sezierraums	137,40 €	Benutzung des Sonderraums	179,00 €

Dieser Raum hat zwei Funktionen:

Er dient staatsanwaltlich/polizeilich angeordneten Untersuchungen von Sterbefällen, muss also im hoheitlichen Sinne unabhängig von der Anzahl der Nutzungen vorgehalten werden. Er ist außerdem so eingerichtet worden, dass er religiösen Anforderungen (z.B. islamischer Waschungen) gerecht wird.

*Position D 3 alte Satzung „Benutzung des Notsarges“ entfällt, da dieser nicht mehr genutzt wird.*

*Position D 4 alte Satzung „Dauerpflege Rasenreihengrab“ entfällt.*

<b>D 3 Bestattung von Totgeburten</b> (alt D 5) (Fallzahlen: 2)			
alte Gebühr		neue Gebühr	
	45,80 €		59,00 €

<b>D 4 Umbettungen/Ausgrabung</b> (alt D 6) (Fallzahl a: 1 bzw. b: 6)			
alte Gebühr		neue Gebühr	
a) bei Erdbestattung	1.030,70 €	a) bei Erdbestattung	1340,00 €
b) bei Urnenbestattung	343,50 €	b) bei Urnenbestattung	447,00 €

Die Beisetzung der Umbettung in das neue Grab unterliegt den Gebührenpositionen Öffnen und Schließen für Erdbestattung bzw. Urnenbestattung.



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

<b>D 5 Grabmalgenehmigung/Sicherheitsüberprüfung (alt D7) (Fallzahl: 230)</b>	
alte Gebühr	neue Gebühr
76,60 €	99,00 €

Diese Gebühr wird einmalig für alle Leistungen wie Grabmalgenehmigung und sämtliche jährlichen Sicherheitsüberprüfungen erhoben.

Die Kostenposition setzt sich wie folgt zusammen:

- gesetzlich vorgeschriebene Druckprobe
- Grabmalgenehmigung
- jährliche Verkehrssicherheitsprüfung
- Verwaltungsaufwand bei Beanstandungen

<b>D 6 Benutzung der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle (alt D 8) (Fallzahl: 417)</b>	
alte Gebühr	neue Gebühr
143,10 €	186,00 €

<b>D 7 Trauermusik (Honorar Organist/in und Orgelbenutzung) (alt D 9) (Fallz: 300)</b>	
alte Gebühr	neue Gebühr
34,00 €	49,00 €

<b>D 8 Grabmatten als Dekoration (alt D 10) (Fallzahl: 270)</b>	
alte Gebühr	neue Gebühr
28,60 €	37,00 €

<b>D 9 Pflegeverlängerung Waldbachfriedhof für 5 Jahre (alt D 11) (Fallzahl: 7)</b>	
alte Gebühr	neue Gebühr
128,80 €	5,00 €

Diese Gebühr gilt nur für Gräber auf dem Waldbachfriedhof, deren Erhalt im Interesse der Stadt Offenburg liegt. Der Waldbachfriedhof ist vom Landesdenkmalamt als erhaltenswertes Ganzes festgestellt worden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

Die Stadt hat ein großes Interesse an diesen Pflegeverlängerungen, da hierdurch der städtische Pflegeaufwand an erhaltenswerten Gräbern reduziert werden kann. Deshalb wird auch vorgeschlagen die bisherige Gebühr auf eine nur noch symbolische Gebühr von 5 EUR zu reduzieren. Dadurch sollen noch mehr Angehörige oder Interessenten für die Grabpflege gewonnen werden. Durch diese Tätigkeit erwirbt sich der Grabpfleger auch einen Anspruch auf eine spätere Zubestattung (dann natürlich zu den ganz normalen Gebühren), soweit vorher die technische Möglichkeit durch die Friedhofsverwaltung geprüft und bestätigt wurde.

Der Gebührenaussfall wird durch den entfallenden Pflegeaufwand der Stadt kompensiert.

Mit 5 € handelt es sich um eine symbolische Gebühr, die erhoben werden muss, um einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf zu gewährleisten. D.h. der Anspruch auf eine spätere Zubestattung wird dadurch aktenkundig.

<b>D 10 Verlegung von Grabumrandungen durch die Stadt (alt D 12) (Fallz: 151)</b>				
	bei a), e) und f) Beton bei b), c) und d) Beton und Maggia		Maggia (Naturstein)	
	alte Gebühr	neue Gebühr	alte Gebühr	neue Gebühr
a) Reihengrab	114,50 €	149,00 €	171,70 €	223,00 €
b) Etagegrab	140,30 €	182,00 €	177,50 €	231,00 €
c) Doppelgrab	214,70 €	279,00 €	289,10 €	375,00 €
d) Urnenkaufgrab	117,30 €	153,00 €	166,00 €	216,00 €
e) Urnenreihengrab	108,80 €	141,00 €	154,60 €	200,00 €
f) Kindergrab	40,90 €	53,00 €	-	-

Die Kosten für die Grabumrandung setzen sich aus 2 Hauptblöcken zusammen:

- Materialkosten
- Kosten Arbeitseinsatz

Diese Kosten werden je nach der Umrandungsart entsprechend der Grabeinfassungsfläche und -länge kalkuliert. Die Umrandungsarten sind auf den Offenburger Friedhöfen unterschiedlich (historisch gewachsen).

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

---

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

---

<b>D 11 Urnenrasenkaufgrab für 2 Urnen incl. Dauerpflege</b>	
alte Gebühr	neue Gebühr
	1.324,00€

Bei dieser Grabnutzungsgebühr soll dem Grabnutzungsberechtigten die Möglichkeit eröffnet werden, künftig 2 Urnen in der Grabstätte zu bestatten. Da es sich um eine neue Gebühr handelt, wurde analog dem Urnenkaufgrab kalkuliert.

<b>D 12 Urnenbaumbestattung Alter Friedhof incl. Dauerpflege</b>	
alte Gebühr	neue Gebühr
	642,00€

Bei dieser Grabnutzungsgebühr soll dem allgemeinen Trend zur Baumbestattung entsprochen werden. Der Alte Friedhof bietet sich aufgrund des hochwertigen Altbaumbestandes hierfür bestens an. Bei der Berechnung des neuen Gebührensatzes wurde als Grundlage mit der Grabnutzungsgebühr Urnenrasenreihengrab inkl. Dauerpflege gerechnet. Aufgrund der externen Lage zum Weingartenfriedhof wurde ein 25 %-Zuschlag in die Gebühr einkalkuliert. Mit einer erhöhten Nachfrage dieser Leistung wird gerechnet.

<b>D 13 Einzelkaufgrab Alter Friedhof</b>	
alte Gebühr	neue Gebühr
	610,00€

Zukünftig wird die Möglichkeit des Erwerbs eines Einzelkaufgrabkaufes auf dem Alten Friedhof ermöglicht. Berechnungsgrundlage der Grabnutzungsgebühr ist das Einzelgrab plus 25 %-Zuschlag zur Gebühr Einzelkaufgrab. Aufgrund der besonderen Lage und der Besonderheit des Alten Friedhofs (Kulturhistorische Stätte) wird eine erhöhte Grabnutzungsgebühr vorgeschlagen. Hier wird dem Grabnutzungsberechtigten der bisher die Patenschaft für ein erhaltenswertes Grabmal übernommen hat, die Möglichkeit bei technischer Durchführbarkeit eingeräumt, sich in der von ihm gepflegten Grabstätte bestatten zu lassen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

---

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

---

## 4. Gesamtentwicklung der Bestattungskosten und überörtlicher Vergleich

Bei der Betrachtung der unterschiedlichen Bestattungsleistungen ergibt sich folgendes Bild:

Das **Reihengrab** bzw. **Rasenreihengrab** bleibt mit 1.920 EUR bzw. 2.203 EUR die kostengünstigste Grabart im Bereich der Erdbestattungen in Offenburg. Im interkommunalen Vergleich liegt die neue Vergleichsgebühr mit 1.920 EUR im Durchschnittswert aller Städte unserer Referenzgruppe (Städtegruppe B) mit 1.945 EUR.

Das **Etagegrab** (Kauf- bzw. Wahlgrabstätte) ist mit 2.657 EUR wie bisher deutlich teurer als ein normales Reihengrab. Im interkommunalen Vergleich liegt die Vergleichsgebühr mit 2.657 EUR leicht über dem Referenzwert von 2.477 EUR.

Beim **Urnenreihengrab** bzw. **Urnenrasenreihengrab** ergeben sich neue Gebühren von 1.668 EUR bzw. 1.901 EUR. Im interkommunalen Vergleich wird deutlich, dass der bereits bei der letzten Gebührenkalkulation beschrittene Weg, über eine Grundgebühr auch diese Bestattungsarten an den fixen Kosten der Friedhofseinrichtungen genauso zu beteiligen wie die Erdbestattungen, der richtige ist. Eine Quersubventionierung der Urnenbestattung durch andere Bestattungsarten wird somit vermieden – es werden auch dieser Bestattungsart alle tatsächlich entstehenden fixen und variablen Kosten zugewiesen.

Ein ähnliches Bild ergibt sich beim **Urnenkaufgrab**, die vorgeschlagenen Gebühren liegen bei 2.346 EUR (bisher 1.800 EUR).

## 5. Zusammenfassung

Um die von der Gemeindeprüfungsanstalt angemahnte volle Kostendeckung im Friedhofsbereich zu erreichen, wäre eine Gebührenerhöhung um 50 % erforderlich gewesen. Da ein derartiger Gebührensprung als nicht vertretbar angesehen wird schlägt die Verwaltung vor, in zwei Schritten vorzugehen und die Gebühren für die nächsten 5 Jahre zuerst einmal lediglich um 30 % anzupassen. Dadurch wird ein Kostendeckungsgrad von 87 % erreicht (bisher 67 %). Um diesen Kostendeckungsgrad in den nächsten 5 Jahren zu halten werden die TBO durch betriebliche Optimierungen alle nicht beeinflussbaren Kostensteigerungen ausgleichen müssen. Des Weiteren wird angestrebt, die Kosten sogar zu senken, damit zum 1.4.2015 mit einer nur moderaten Anpassung eine volle Kostendeckung erreicht werden kann. Kostensenkungen werden unter anderem auch dann möglich sein, wenn die Qualitätsstan-

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

018/10

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Zink, Peter	9276-272	02.02.2010
	Schnepf, Stephan	9338-11	
Fachbereich 7, Finanzen	Kopp, Hans-Peter	82-2218	

---

Betreff: Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverzeichnis 2004) und Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Offenburg

---

dards der kommunalen Leistung „Friedhof“ zwischen Gemeinderat/Ortschaftsrat und Verwaltung auf einem durchschnittlichen Niveau vereinbart werden.

Auch nach dieser Gebührenanpassung wird es noch ein kalkulatorisches Defizit von 190 TEUR pro Jahr geben. Das sich hieraus ergebende handelsrechtliche Defizit und die Kosten und Erträge der gebührenfremden Leistungen (Pflege öffentliches Grün, etc.) werden weiterhin durch den Städtischen Haushalt in Form von geringeren Gewinnabführungen aus dem Bereich des steuerlichen Querverbundes ausgeglichen.

Wie die interkommunalen Vergleiche zeigen, entsprechen die neuen Gebühren trotz der Anpassung, zum ganz überwiegenden Teil dem durchschnittlichen Niveau vergleichbarer Städte in Baden-Württemberg. Die kalkulierten Gebührensätze sind also gängig und bieten ein adäquates Preis-Leistungsverhältnis. Zukünftig wird der sich abzeichnende Trend zur Urne weiter an Gewicht gewinnen. Weiterhin soll zukünftig die Möglichkeit eröffnet werden, Grabnutzern die auf dem Alten Friedhof ein erhaltenswertes Grab pflegen, falls technisch möglich, sich dort zukünftig bestatten zu lassen.